

## Begründung der ASten der Hochschule Darmstadt und der TU Darmstadt zur Neufassung des §68 (4) HHG und Art. 4(2), sowie Art. 4(4).

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen an den Artikeln 4(2) und 4(4) sind nur geringfügiger Natur.

In Artikel 4(2) haben wir die Berichtspflicht von dem, in unseren Augen sehr schwammigen, §92 auf eine halbjährliche Berichtspflicht dem Senat und der Studierendenschaft ausgeweitet. In einigen Hochschulen ist diese Offenlegung der Verwendung der Gelder zwar bereits gegeben, allerdings nicht in allen, weswegen eine Festsetzung per Gesetz wünschenswert wäre.

Die Änderungen in Artikel 4(4) entbinden die studentischen Mitglieder des Senats selbst der Vergabekommission anzugehören. In der momentanen Fassung müssen die studentischen Vertreter des Senats selbst an der Kommission teilnehmen und können keine Vertreter benennen. Da dies zu unflexibel ist, haben wir die Änderung vorgeschlagen.

Die Änderungen in §68 sind umfangreicher und sollen im Folgenden erklärt werden: Der erste Absatz dient dazu, den erklärten Wunsch umzusetzen, Studierende besser zu beraten und ihnen im Studium zu helfen. Hierzu dienen die Überprüfungen des Studienfortschritts, welche im Ermessen der Universität erfolgen können. Zusätzlich kann ein Studierender diese Überprüfung beantragen um selbst Sicherheit zu erlangen und bei einem Beratungsgespräch optimale Hilfe zu erhalten.

Die in der Regelstudienzeit plus vier Semester (Doppelte + 6 bei Teilzeitstudium, um den Besonderheiten dieser Studienform gerecht zu werden) getroffenen Vereinbarungen sind freiwilliger Natur und dienen vor allem dazu, Studierenden welche mit dem System „Hochschule“ Probleme haben, Hilfe anbieten zu können, indem ihnen eine Hilfe bei der Strukturierung ihres Studiums angeboten wird.

Die bisherige Frist von 4 Semestern ohne Leistungsnachweis ist aus unserer Sicht ausreichend und wird deswegen nicht angetastet.

Der zweite Absatz beinhaltet die Regelungen Langzeitstudierende betreffend. Da die Regelstudienzeit, auf Grund äußerer Einflüsse wie Studienfinanzierung durch Arbeit, oder mangelnde Seminarplätze, in den meisten Fällen unzureichend ist das Studium abzuschließen wird hier eine Übergangszeit eingebaut, in welcher die meisten Studierenden das Studium sicher abschließen können.

Dies verringert zum einen den Druck auf die Studierenden mit den utopisch geringen Regelstudienzeitwerten umgehen zu müssen, zum anderen sinkt der Verwaltungsaufwand erheblich, da weniger Studierende länger als 4 Semester über die Regelstudienzeit kommen. Da Studierende im Teilzeitstudium weniger Zeit zum Studieren zur Verfügung haben ist eine Verdopplung der Regelstudienzeit und eine Karenzfrist von 6 Semestern gerechtfertigt.

Bei den nach dieser Frist zu haltenden Gesprächen soll versucht werden, zusammen mit dem Studierenden eine Einigung, vor allem unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierenden, über den voraussichtlichen Studienverlauf zu treffen.

Zielvereinbarungen für das nächste Semester helfen dabei diesen Verlauf zu überprüfen.

Der dritte Abschnitt behandelt die Prozedur, falls eine solche Einigung zwischen der Hochschule und dem Studierenden nicht getroffen werden kann. Das Schlichtergremium mit seiner paritätischen studentischen Beteiligung stellt sicher, dass keine übertrieben harten „Zielvereinbarungen“ von Seiten der Hochschule den Studierenden aufgedrückt

werden können. Es ist somit das dringend notwendige Kontrollorgan, welches bei Zweifeln an der Korrektheit eines Beratungsgesprächs in Aktion tritt.

Das Schlichtergremium legt, nach Anhörung der beiden Parteien die endgültigen Zielvereinbarungen und den geplanten Verlauf des verbleibenden Studiums fest.

Bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen ist bei einem weiteren Gespräch, an welchem ein Vertreter der Studierendenschaft teilnimmt, festzustellen, ob die Nichteinhaltung gerechtfertigt ist oder nicht. Ist sie dies nicht, kann der Studierende exmatrikuliert werden. Bei Zweifeln, ist wiederum die Kontrollinstanz des Schlichtergremiums einzuschalten.

Zusätzlich wurde im ganzen Abschnitt das Wort „Semester“ im Gesetzestext mit „Fachsemester“ ersetzt. Als Semester gelten sämtliche Semester, inklusive Urlaubssemester, in welchen aber kein Scheinerwerb möglich ist. Fachsemester sind hingegen die Semester, in welchen „wirklich“ studiert wird.

Bei weiteren Rückfragen bin ich gerne bereit per Email, Telefon oder persönlichem Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Michael Heister

-----  
ASTA TU Darmstadt  
Öffentlichkeitsarbeit

Hochschulstraße 1  
64289 Darmstadt

Tel.: 06151/16-4682  
Fax: 06151/16-6026  
[www.asta.tu-darmstadt.de](http://www.asta.tu-darmstadt.de)  
[heister@asta.tu-darmstadt.de](mailto:heister@asta.tu-darmstadt.de)  
-----